Satzung des gemeinnützigen „Netzwerk Zuhause sicher e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk Zuhause sicher“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Netzwerk Zuhause sicher e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster/Westfalen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Der Verein unterstützt die Feuerwehr und die Polizei bei der Förderung des Feuer- und Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung und der Kriminalprävention.

(2) Im Einzelnen sollen die Zwecke des Vereins u. a. durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

a) Vernetzung von Kompetenzen, um die Reichweite und Effektivität von bürgerorientierten Beratungsangeboten zu steigern

b) Begleitung des Bürgers auf dem Weg zum sicheren Zuhause

c) Verbesserung des Einbruch- und Brandschutzes in Privathaushalten durch bürgerorientierte Beratungsangebote

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes mit der Auflage, es für Ziele dieser Satzung zu verwenden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in seinen Zielen aktiv und finanziell unterstützt. Natürliche Personen können Mitglied werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereins- und Geschäftsordnungen an, insbesondere die Verpflichtungen, die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag zu zahlen sowie jedes Verhalten zu unterlassen, das im Widerspruch zu den Zielen und Vereinbarungen des Vereins steht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen einer juristischen Person, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Kuratorium.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Der Vorstand besteht aus Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand i. S. des BGB, nämlich den 1. Vorsitzenden und seine Stellvertreter, und zwar durch jeden allein, vertreten. Der 1. Vorsitzende ist befugt, einen oder mehrere Geschäftsführer und ihre Stellvertreter im Rahmen seiner Vertretungsmacht ebenfalls zu bevollmächtigen. Er kann einen oder mehrere Geschäftsführer und ihre Stellvertreter weiter für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte bevollmächtigen.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
b) Vorbereitung des Haushaltsplans, Erstellung des Jahresberichts;
c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
d) den satzungskonformen Entwurf einer Vereinsordnung zur Abstimmung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand unterbreitet bei Bedarf Ergänzungs- und Änderungsvorschläge, um die Zielerreichung durch den Verein zu gewährleisten.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; mit der Einladung zur Sitzung wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 1. stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer, der hauptamtlich die Geschäfte des Vereins führt und Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist und dem die Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane obliegt, bestellen. Daneben kann der Verein für bestimmte, festumrissene Aufgabengebiete im Sinne des Vereinszwecks weitere Geschäftsführer bestellen, die entweder hauptamtlich die Geschäfte wahrnehmen oder die ehrenamtlich gegen eine zu vereinbarende Aufwandsentschädigung beratend und unterstützend tätig werden. Der Vorstand kann einen Stellvertreter des Geschäftsführers bestellen, der bei

Abwesenheit des Geschäftsführers diesen vertritt. Näheres regeln die entsprechenden Arbeits- bzw. Kooperationsverträge.

(2) Der Geschäftsführer ist zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, die die Geschäftsführung des Vereins mit sich bringt.

(3) Der Geschäftsführer koordiniert insbesondere die Aktivitäten des Vereins, betreibt das Inkasso der Mitgliedsbeiträge und verwaltet die Finanzen (Buchführung).

§ 12 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus Personen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen; dazu gehören insbesondere öffentliche Institutionen sowie die Schutzgemeinschaften des Netzwerk Zuhause sicher e. V.

(2) Schutzgemeinschaften des Netzwerk Zuhause sicher e. V. sind grundsätzlich regionale Zusammenschlüsse von Fachunternehmen. Die Schutzgemeinschaften müssen die vom Vorstand zur Wahrung der Einheitlichkeit des Netzwerk Zuhause sicher e. V. beschlossene Mustersatzung sowie Musterbeitragsordnung verwenden. Änderungen und Anpassungen an regionale Gegebenheiten sind in Grenzen möglich, jedoch nur in Abstimmung und mit Genehmigung der Geschäftsführung des Netzwerk Zuhause sicher e. V. Verwendet ein Zusammenschluss die Mustersatzung und Musterbeitragsordnung nicht, kann der Zusammenschluss nicht ins Kuratorium des Netzwerk Zuhause sicher e. V. gewählt werden. Zusammenschlüsse, die nicht ins Kuratorium des Netzwerk Zuhause sicher e. V. gewählt werden, sind keine Schutzgemeinschaften des Netzwerk Zuhause sicher e. V.; damit dürfen sie sich in keiner Weise auf den Netzwerk Zuhause sicher e. V. beziehen – insbesondere ist eine Nutzung des Logos des Netzwerk Zuhause sicher e. V. unzulässig.

(3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Das Kuratorium kann dem Vorstand Anregungen geben und diesen beraten. Zu diesem Zweck kann es sich über alle Angelegenheiten des Vereins Bericht erstatten lassen.

(5) Das Kuratorium kann einen Vorschlag für die Beitragsordnung sowie für ggf. erforderlich werdende Änderungen machen, den es über den Vorstand der Mitgliederversammlung zuleitet.

(6) Dem Kuratorium obliegt weiter

a) Vorschläge für die Wahl von zwei Kassenprüfern zu machen. Einer der Kassenprüfer kann Mitglied des Kuratoriums sein,
b) die Beschlussfassung, dem Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu empfehlen, wenn die sich verschlechternden Vermögensverhältnisse des Vereins dazu Anlass geben;
c) in der Mitgliederversammlung zur Frage der Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung Stellung zu nehmen.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Verbundene Unternehmen i. S. d. Beitragsordnung haben gemeinsam eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht zur Ausübung von mehr als drei Stimmrechten bevollmächtigt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands, insbesondere durch Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
b) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 6);
c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
d) Wahl von zwei Kassenprüfern, sofern die Mitgliederversammlung dies wünscht;
e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums;
f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
h) Beschluss der Vereinsordnung oder deren Änderung.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens einen Monat vor der Sitzung durch den Vorstand zur ordentlichen Mitgliederversammlung geladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Zur Teilnahme ist jedes Mitglied und die Kuratoriumsmitglieder berechtigt. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsführung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies bei der Geschäftsführung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden oder dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an einen anderen gemeinnützigen Verein oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (§ 3 Abs. 5).

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Das gleiche gilt, sofern sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Lücke enthält.

(2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Schließung der Lücke wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Vereinbarung beschlossen, die dem bei Beschluss der Satzung Gewollten unter Berücksichtigung des Vereinszwecks am nächsten kommt.